



Landesschiedsgericht

**Richter:**

Björn Willenberg (Vorsitzender)  
Christian Koch  
Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann

Braunschweig/Hannover,  
**3. September 2013**

---

## **Beschluss zu LSG-NI-2013-08-28-1 vom 3. September 2013**

Zum Streitgegenstand „Einsichtnahme in das Archiv Mailingliste [Lv-p-k]“

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Niedersachsen durch Björn Willenberg, Christian Koch und Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann am 3. September 2013 im Umlaufverfahren entschieden:

**Bis zum Abschluss des Verfahrens LSG-NI-2013-08-28-1 sowie etwaiger anschließender Berufungsverfahren oder bis zur Rücknahme oder Änderung dieser einstweiligen Anordnung, ist eine Einsichtnahme in das Archiv der bei der AG Technik Niedersachsen gehosteten Mailingliste [Lv-p-k] niemandem zu gewähren, das Archiv jedoch aufzubewahren.**

### **Begründung:**

Erkennbar wird in diesem Verfahren streitig sein, ob jemandem bzw. wem eine Einsichtnahme in das Archiv zusteht. Da weder eine einmal erfolgte Einsichtnahme noch eine endgültige Löschung wieder rückgängig gemacht werden könnten, dient diese Anordnung dazu, eine Durchsetzung eines später ergehenden Urteils überhaupt zu ermöglichen.

### **Rechtsmittel:**

Gegen diese Anordnung kann nach Par. 11 Abs. 4 SGO innerhalb von 14 Tagen Widerspruch vor diesem Gericht eingelegt werden.